

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Verfügung vom 07.07.2025, Az.: RPF14-0563-711/3/2 die „**Familienstiftung KARL STORZ**“ mit Sitz in Tuttlingen als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung die langfristige angemessene finanzielle Unterstützung der Stifter und ihrer leiblichen Abkömmlinge, d.h. Personen, die von den Stiftern leiblich abstammen („Begünstigte“), Leibliche Abkömmlinge, die ihre etwaigen Pflichtteilsansprüche und/oder Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen die Stiftung geltend machen, sollen von der Stiftung keine finanzielle Unterstützung oder andere Zuwendungen erhalten.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntgemacht.

Freiburg, den 07.07.2025
Regierungspräsidium Freiburg